

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schacht-Audorf mit der Gebietsbezeichnung „Lerchenberg“

Liste der eingegangenen Stellungnahmen von der gem. § 3(2) BauGB beteiligten Öffentlichkeit, den gem. § 4(2) BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den gem. § 2 (2) BauGB beteiligten Nachbargemeinden, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht haben.

<i>Behörden, Träger öffentlicher Belange:</i>	<i>vom:</i>
Gebäudemanagement Schleswig Holstein AöR Gartenstr. 6 24103 Kiel	02.06.2008
Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel Feldstraße 234 24106 Kiel	04.06.2008
Industrie- und Handelskammer zu Kiel Zweigstelle Rendsburg Königinstraße 1 24768 Rendsburg	04.06.2008
Amt für ländliche Räume Kiel Sophienblatt 50 a 24114 Kiel	05.06.2008
Staatliches Umweltamt Kiel Hopfenstraße 1 d 24114 Kiel	06.06.2008
A W R mbH Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt	04.06.2008

Aufgestellt: Rendsburg, den 30.06.2008 Ka

Bearbeitung:

ak-stadt-art

Dipl. Ing. Anke Karstens
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg

Tel.: 04331-132416

Fax: 04331-132426

mobil: 015152187698

e@mail: anke.karstens@t-online.de

im Auftrag für:

*Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister*

über

*Architekturbüro Hansen
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg*

13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Östlich des Moorkatenwegs, südlich der Heibelstraße" der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgestellt am 15.05.2008. Es wird das Verfahren nach § 10 BauGB durchgeführt.

hier:

Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz und Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB und der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Rungholzstr. 9 25746 Heide vom 11.06.2008	In die Begründung zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.				
E.ON Hanse AG Netzecenter Fockbek Krattdreder 24 24787 Fockbek vom 12.06.2008	Folgende Hinweise werden gegeben: 1. Die elektrische Energieversorgung im Wohngebiet "Lerchenberg" wird von einer Trafo-Station gewährleistet, die im Zuge der Erschließungsarbeiten errichtet werden muss. Dafür wird eine Fläche von mind. 3m x 5m benötigt, die der E.ON Hanse AG von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Es wird von der E.ON Hanse vorgeschlagen, das Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen und mit einer Grunddienstbarkeit zugunsten der E.ON Hanse zu belasten. 2. Im Kapitel 15.3 der Begründung ^{ist} wird der Hinweis einzufügen, dass das Wohngebiet an das Erdgasnetz der E.ON Hanse AG angeschlossen wird.	Der Standort für die Trafostation sollte in den vorderen nordwestlichen Bereich des mittig durch das Wohngebiet geplanten Grünzug integriert werden, also nordwestlich des mittig verlaufenden Fuß- und Radweges "s". Sollte sich im Zuge der Erschließungsarbeiten herausstellen, dass aus technischen Gründen von diesem Standort abgewichen werden muss, kann von der Empfehlung abgewichen werden. Aus gestalterischen Gründen wird empfohlen, die Trafostation rundherum einzugrünen.		X	
				X	

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
	3. Für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Baugebiets wird ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt. Dies sollte im Bauzeitenplan des Erschließungsplaners eingeplant werden.		X		
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str.70 24837 Schleswig vom 19.06.2008	Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine archäologische Fundstelle(LA 5). Dieser Hinweis blieb bisher in der Planung unberücksichtigt. Die Begründung wurde hinsichtlich des Hinweises im Kapitel 11.5.1 nicht überarbeitet und berichtigt. Auch die Annahme in der Erheblichkeitstabelle, das keine bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut vermutet wird, wird nicht geteilt. Es wird von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.	Die Empfehlung im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, die Voruntersuchung vor Satzungsbeschluss durchführen zu lassen wird weiter für sinnvoll gehalten, damit die Ergebnisse in den B-Plan hätten einfließen können(ev. um Kosten zu sparen) Auf jeden Fall sollte die Voruntersuchung vor Beginn der Erschließungsarbeiten erfolgen. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch den B-Plan auf das archäologische Kulturgut steht zu diesem Zeitpunkt nicht fest. Durch die Voruntersuchung kann erst festgestellt werden, ob überhaupt eine Beeinträchtigung vorliegt. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt und im Kapitel 11.5.1 berichtigt. Ebenso wird die Satzung um eine nachrichtliche Übernahme, mit dem Hinweis auf die archäologische Fundstelle der Landesaufnahme 5 (LA 5) ergänzt.		X	
Wasser- und Schifffahrts- amt Kiel-Holtenau Schleuseninsel 2 24159 Kiel vom 24.06.2008	Es wird folgender Hinweis gegeben: Jegliche Änderungen von Einleitungen in den NOK müssen detailliert beim Wasser- und Schifffahrtsamt angezeigt werden.		X		

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Kreis Rendsburg-Eckern- förde - Fachbereich 3 - - Planen, Bauen und Umwelt - vom 27.06.2008	Nach Aktenlage des Kreises existieren bisher nur 11. Änderungen des F-Planes. Möchte über den Stand der 12. Änd. informiert werden. Hinweis auf Ziffer 1 der Stellungnahme vom 28.04.2008: " Es besteht Klärungsbedarf, inwieweit das Rücksichtnahmegebot , bezüglich der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in der Nachbarschaft zu einem bestehenden Gewerbebetrieb am Moorkatenweg und der Rudolf-Diesel-Straße, Eingang in die gemeindlichen Planungen gefunden hat. Auf den Grundsatz der Trennung von unverträglichen Nutzungen wird hingewiesen. Als besonders kritisch wird hier WA 10 genannt."	Bei den Gewerbebetrieben im Moorkatenweg und in der Rudolf-Diesel-Str. handel es sich nach Aussage des Amtes Eiderkanal um nicht störendes Gewerbe, da schon bei der gewerblichen Ansiedlung Rücksicht auf das angrenzende Wohngebiet " Süderende" und auf die vorhandene Wohnbebauung im Moorkatenweg Rücksicht genommen werden musste. Das staatliche Umweltamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Einholung der Stellungnahmen beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.	x	x	
- Fachdienst 2.3 verkehr	Es wird folgender Hinweis gegeben: Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises zu beantragen	Die gesamt städtebauliche Entwicklung der Rudolf-Diesel-Str. wurde nach § 34 BauGB geregelt. Der jetzige Abstand der vorhandenen Betriebe zu den nächst gelegenen vorhandenen Wohnhäusern wurde bei der Planung berücksichtigt und für die geplante Wohnbebauung vergrößert.	x		
- Fachdienst 3.2 Bauaufsicht und Natur- schutz (Untere Bauauf- sichtsbehörde und Brand- schutz)	Hinweis, dass die Löschwasserversorgung gemäss Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein sicherzustellen ist.	Die Löschwasserversorgung wird mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Innerhalb des Wohngebietes werden Hydranten aufgestellt.	x	x	

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kenntnis genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
- Fachdienst 3.4 Wasser, Bodenschutz und Abfall (Untere Wasserbehörde) Gewässeraufsicht und Abwasser	Es werden Hinweise mitgeteilt (siehe Anlage 1) die im Zuge der Bauleitplanung zu beachten sind.	Sie werden als Hinweise in die Saizung übernommen.		x	
E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte Eisenbahnlangsweg 2a 31275 Lehrte vom 23.06.2008	Es werden folgende Hinweise gegeben: 1. Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 befindet sich die 110 kV-Leitung Audorf-Rendsburg sowie der Maststandort Nr. 5 innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen. Zur Gewährleistung von betrieblichen Arbeiten muss eine Zuwegung zum Maststandort Nr. 5, die unter Umständen auch mit schweren Geräten befahren werden muss, für die E.ON Netz GmbH erhalten bleiben. Für diese Zuwegung ist ein Wegerecht einzuräumen. 2. Der Maststandort Nr. 5 befindet sich innerhalb des Schutzstreifens des geplanten südwestlichen Knicks. Für eventuell notwendige Wartungsarbeiten am Mast Nr. 5 kann es zu Erdarbeiten am Mastfundament bzw. an der Mastordnungsanlage kommen. Deshalb wird gebeten, den geplanten Knick soweit zu versetzen, dass der Mast Nr. 5 außerhalb des Schutzstreifens liegt und ein ca. 4 m breiter Arbeitsbereich zwischen dem Mast Nr. 5 und dem Schutzstreifen freigehalten wird.	Die Zuwegung, die unter Umständen auch mit schweren Geräten , wie z. B. Bagger, LKW, Kran befahren wird, sollte vom Moorkatenweg in dem Bereich erfolgen, wo der Knick für den Anschluss des Fuß- und Radwegs mit dem Buchstaben "v" an den Moorkatenweg durchbrochen werden muss. Die weitere Zuwegung ist parallel zum bestehenden und geplanten Knick zu empfehlen, da die Grüngestaltung für diesen Bereich der Sukzession zu überlassen ist und dadurch die Wiederherstellung bei Beschädigung durch Arbeiten am Mast Nr. 5 und durch das Befahren der Flächen mit schweren Geräten am leichtesten und kostengünstigsten wiederhergestellt werden kann. Der B-Plan wird um ein Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger ergänzt. Der Knick, der das Regenrückhaltebecken im Nordosten begrenzt, wird in der gesamten Länge nach Südwesten verschoben, so das der Knickschutzstreifen auf der Seite zum Regenrückhaltebecken auf 1 m reduziert wird.		x	

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	zur Kernliste genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
	3. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von der E.ON Netz GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. 4. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfohlen werden standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten	Bei dem innerhalb des B-Plans festgesetzten Knick mit 1,00 m Höhe gibt es nach telef. Auskunft mit der E.ON Netz GmbH keine Probleme, zumal der Knick alle 10 Jahre auf den Stock zu setzen ist. Innerhalb des Schutzbereichs ist auf Überhänger zu verzichten. Die im B-Plan innerhalb des 40 m seitlichen Schutzbereichs festgesetzten anzupflanzenden Bäume werden aus diesem Bereich herausgenommen und außerhalb des Schutzbereiches an anderer Stelle festgesetzt. Nach Rücksprache mit der E.ON Netz GmbH sollte innerhalb des Schutzbereiches auf Baumanpflanzungen verzichtet werden. Wenn die Gemeinde jedoch in diesem Bereich nicht auf Baumanpflanzungen verzichten möchte, kann auch ein Pflanzplan erstellt werden, der mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen ist. Anstatt von Bäumen können auch Gehölzgruppen für eine Grüngestaltung der Flächen ausreichend sein. Es sollten dann die von der E.ON Netz GmbH empfohlenen Gehölze mit geringer Wuchshöhe zur Anwendung kommen. Auf die Anpflanzung von Obstbäumen sollte innerhalb des Schutzbereichs verzichtet werden.	x	x	

Die vorgenannten Hinweise, die berücksichtigt werden sollen, werden in die Planzeichnung oder in die Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Die Zusammenfassende Erklärung in der Begründung wird um Aussagen, wie die Stellungnahmen berücksichtigt wurden, ergänzt.

Abschließender Beschluss nach § 6 BauGB über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes " der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet "Östlich des Moorkatenwegs, südlich der Hebbelstraße"

1. Die im Zuge der nach § 3(2) BauGB beteiligten Öffentlichkeit und der nach § 4 (2) BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

a. Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von :

1. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Rungholtstr. 9 25746 Heide vom 11.06.2008	2. E.ON Hanse AG Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek vom 12.06.2008	3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str.70 24837 Schleswig vom 19.06.2008
4. Wasser- und Schifffahrts- amt Kiel-Holtenau Schleuseninsel 2 24159 Kiel vom 24.06.2008	5. Kreis Rendsburg-Eckern- förde - Fachbereich 3 - - Planen, Bauen und Umwelt - vom 27.06.2008	6. E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte Eisenbahnliniengsweg 2a 31275 Lehrte vom 23.06.2008
	- Fachdienst 2.3 verkehr	
	- Fachdienst 3.2 Bauaufsicht und Natur- schutz (Untere Bauauf- sichtsbehörde und Brand- schutz)	
	- Fachdienst 3.4 Wasser, Bodenschutz und Abfall (Untere Wasserbe- hörde) Gewässeraufsicht und Abwasser	

b. Teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von: - keine -

c. Nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von: - keine -

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben von diesem Ergebnis mit der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet " Östlich des Moorkatenwegs, südlich der Hebbelstraße"

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 13. Änderung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:.....

davon anwesend.....; Ja Stimmen:.....; Nein Stimmen:.....; Stimmenthaltungen:.....

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....

Aufgestellt: Rendsburg, den 02.07.2008 Ka

Bearbeitung:

ak-stadt-art

Dipl. Ing. Anke Karstens
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg

Tel.: 04331-132416
Fax: 04331-132426
mobil: 015152187698
e@mail: anke.karstens@t-online.de

im Auftrag für:

die Gemeinde Schacht-Audorf
Deer Bürgermeister

über

Architekturbüro Hansen
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg